Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1473

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III A/6 — 37220 — 5971/66

Bonn, den 22. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes

mit Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 302. Sitzung am 2. Dezember 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 451), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 1. April 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 205), wird aufgehoben.

§ 2

(1) Der Personalgutachterausschuß wird aufgelöst.

(2) Bewerber, deren Eignung der Personalgutachterausschuß verneint hat, dürfen auch künftig nicht eingestellt werden.

Artikel 2

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

§ 67 wird gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.
Allgemeines

Der Gesetzgeber ist bei dem Personalgutachterausschuß-Gesetz davon ausgegangen, daß der Auftrag des Ausschusses für die Dauer der Aufstellung der Bundeswehr begrenzt sei. Von einer ausdrücklichen zeitlichen Begrenzung im Gesetz selbst ist abgesehen worden, weil der Auftrag in dem Zeitpunkt seine Erledigung finden sollte, in dem keine Soldaten vom Oberst an aufwärts mehr eingestellt werden (Bericht des federführenden Ausschusses für die 2. und 3. Lesung des Gesetzes — Drucksache 1620 der 2. Wahlperiode). Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die Personallage der Bundeswehr erfordert es nicht mehr, Soldaten im Dienstgrad Oberst oder General einzustellen, weil aus den in der Bundeswehr Dienst leistenden Offizieren genügend geeignete Kräfte für die entsprechenden Dienststellungen zur Verfügung stehen. Schon seit Jahren sind deshalb keine Anträge an den Personalgutachterausschuß gerichtet worden, Bewerber solcher Dienstgrade auf ihre persönliche Eignung zu überprüfen. Es ist auch mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht damit zu rechnen, daß der Personalgutachterausschuß noch im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsbescheiden befaßt werden wird. Wiedergutmachungsanträge ehemaliger Soldaten sind ebenfalls seit Jahren nicht mehr gestellt worden. Die Tätigkeit des Ausschusses beschränkte sich zuletzt nur noch auf die Abwicklung von Verwaltungsstreitverfahren. Auch diese Aufgabe ist inzwischen beendet.

Diesen Sachverhalt hat die Bundesregierung in der Fragestunde der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 1966 dargelegt. Sie trägt den Wünschen, ein Aufhebungsgesetz vorzulegen, hiermit Rechnung.

II.
Im einzelnen

Zu Artikel 1

§ 1

Die Vorschrift betrifft die Aufhebung des Personalgutachterauschuß-Gesetzes.

§ 2

Absatz 1 ordnet die Auflösung des Personalgutachterausschusses an. Absatz 2 stellt sicher, daß vom Personalgutachterausschuß abgelehnte Bewerber auch künftig nicht eingestellt werden.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift wird der durch Artikel 1 gegenstandslos werdende § 67 des Soldatengesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

*

Durch dieses Gesetz entstehen dem Bund keine Kosten.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 2. Dezember 1966

An den
Herrn Bundeskanzler
B o n n
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 11. November 1966 — III A/6 — 37220 — 5971/66 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 302. Sitzung am 2. Dezember 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

B e g r ü n d u n g

Da das Personalgutachterausschuß-Gesetz zustimmungsbedürftig war, kann auch dessen Aufhebung nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Lemke

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrats

Die Bundesregierung nimmt zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrats vom 2. Dezember 1966 (BR-Drucksache 471/66 Beschluß) wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

Begründung

Der Bundesrat schließt die Zustimmungsbedürftigkeit daraus, daß auch das Personalgutachterausschuß-Gesetz mit seiner Zustimmung erlassen wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aus § 3 Abs. 3 Satz 3 des Personalgutachterausschuß-Gesetzes, der das Amtshilfeverfahren regelt, die Zustimmungsbedürftigkeit ergab. Selbst wenn das der Fall gewesen wäre, würde durch das Aufhebungsgesetz ein Verwaltungshandeln der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG nicht geregelt, sondern beendet. Hierfür ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

(vgl. BVerfGE 10,20 [49]; 14, 197 [219] f.).